

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Freitag, den 27. Februar 2025

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:57 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GV Michael Desch        |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher          | 13. GR Andreas Unterberger  |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 14. GR Johannes Schönbauer  |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 15. GR Bernhard Rosenberger |
| 5. GR Marcel Weinberger                   | 16.                         |
| 6. GR Alois Brunner                       | 17.                         |
| 7. GR Lukas Sumereder                     | 18.                         |
| 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer              | 19.                         |
| 9. GR Franz Schabetsberger                |                             |
| 10. GR Karin Eichinger                    |                             |
| 11. GR Elisabeth Jäger                    |                             |

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Andreas Mitter	für	GR Walter Furthner
ER Roswitha Krupa	für	GR Sascha Hübsch
ER Birgit Trinkfaß	für	GR Anna Wimmer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Günter Humer  
GR Walter Furthner  
GR Sascha Hübsch  
GR Anna Wimmer

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **18.02.2025** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.12.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

---

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- -

---

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

**Abstimmungsergebnis:**

-

---

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

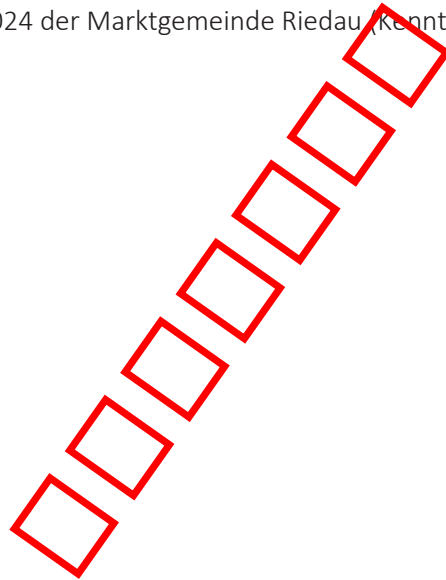
- -

---

**Bürgerfragestunde** - Keine Wortmeldungen

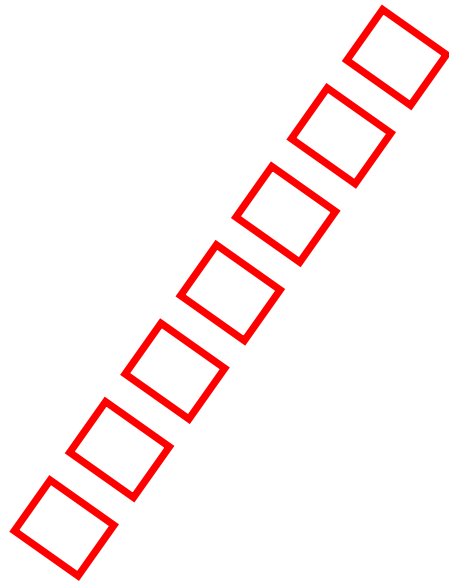
**Tagesordnung:**

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Voranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Mietvertrag abgeschlossen zwischen Markl Besitz und Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Riedau – ehemaligen Raiffeisengebäude (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft – Berg“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau (Kenntnisnahme)
- TOP 13. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 14. Allfälliges



# TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit



## TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

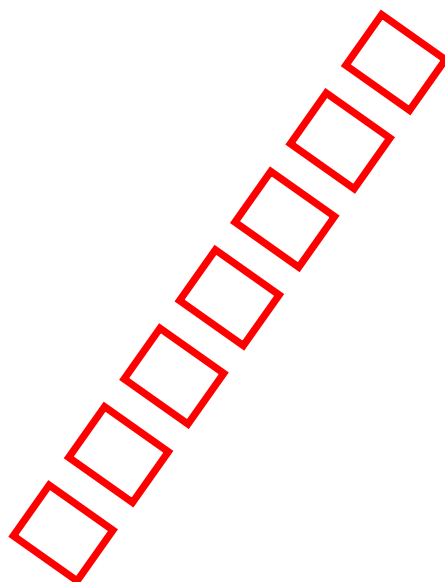
Der Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses gibt die Berichte zu den Sitzungen am 10. Dezember 2024 und am 24. Februar 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

### Sitzung des Prüfungsausschusses, am 10. Dezember 2024 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 01.09.2024-15.11.2024
- HAF Updates – Härteausgleichsfonds für Gemeinden
- Allfälliges

### Sitzung des Prüfungsausschusses, am 24. Februar 2025 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 16.11.2024-31.01.2025
- Allfälliges

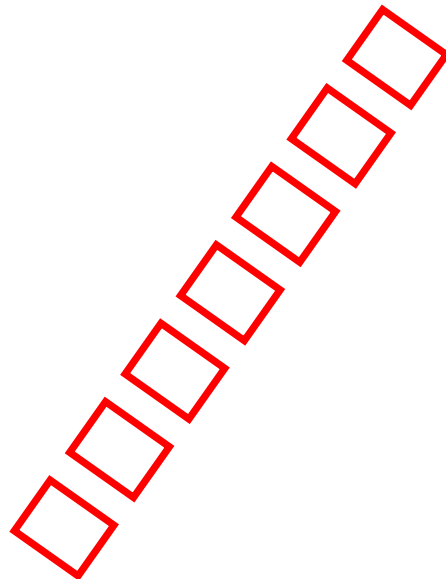


### TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann gibt den Bericht zu der Sitzung am 03. Februar 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 03. Februar 2025 mit der Tagesordnung:

- Roßmarkt
- Vereinsförderung
- Freibadtarife
- Allfälliges

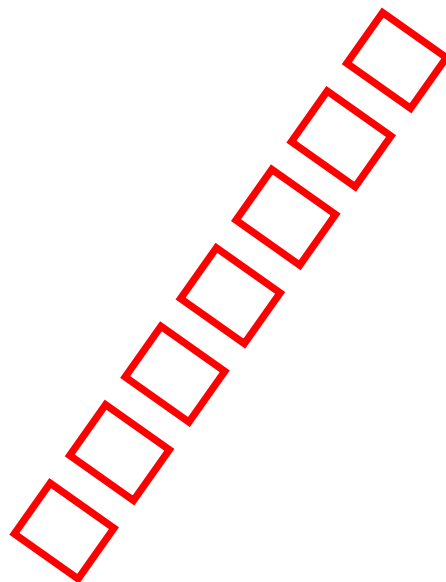


## TOP 4. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung am 12. Februar 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 12. Februar 2025 mit der Tagesordnung:

- Hui-Pfui Aktion 2025
- Nachbesprechung Christbaumaktion
- Stand Baumschnitt/-schlag in Pomedt
- Aktivitäten 2025
- Allfälliges



## TOP 5. Voranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
IKD-2024-334209/13-Ro

Bearbeiter/-in: Evelin Rockenschaub  
Tel: 0732 7720-16144  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@coe.gv.at](mailto:ikd.post@coe.gv.at)

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 13.02.2025

### **Gemeindefinanzierung Neu; Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2025 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Die im Bericht angeführten Hinweise sind umzusetzen.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Riedau zum Haushaltsausgleich für das **Jahr 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1** – in Höhe von

**295.200 Euro** ✓

2194018612

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt in zwei Raten im 2. und 4. Quartal. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds im 4. Quartal ist die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragsvoranschlags.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich.

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds erhalten, sind nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu verpflichtet, im **September des Voranschlagsjahres** den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.





Da der Haushaltsausgleich nunmehr gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 durch die veranschlagte Entnahme von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt als erreicht gilt, ist der Entwurf des Voranschlags nach der Auflage zur öffentlichen Einsicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Über die Höhe der Mittel aus dem Härtausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 – ergoht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergoht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

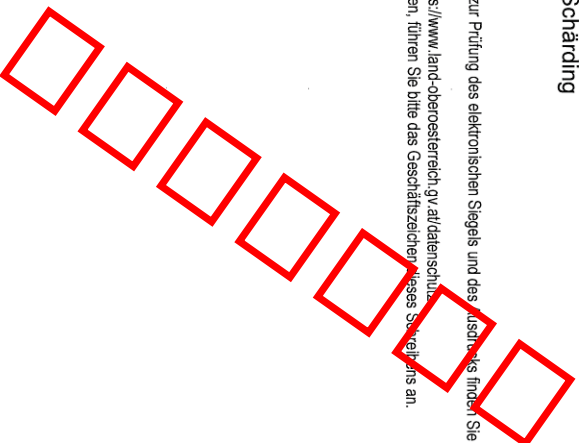
Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

**Beilage**  
Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schriftsatzes an.



**Bezirkshauptmannschaft Scharding**  
4780 Scharding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:  
**BHSDGEM-2022-3006/167-F&M**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/in: Martin Fessel, BA  
Tel: +43 7712 3105-70451  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Scharding, 10.02.2025

**Prüfbericht HAF 1 – Marktgemeinde Riedau 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

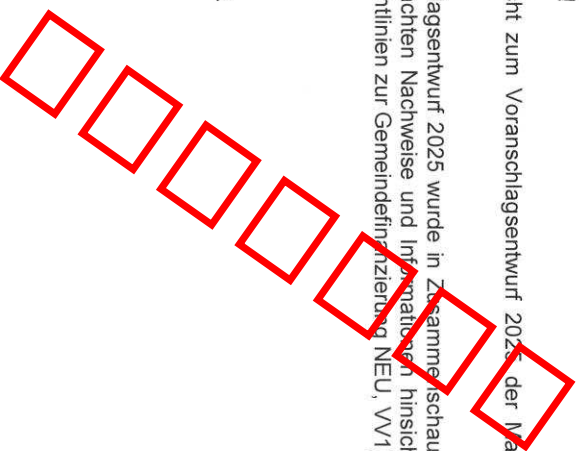
Nachstehend wird der Prüfbericht zum Vorschlagsentwurf 2025 der Marktgemeinde Riedau übermittelt.

Der zuletzt vorgelegte Voranschlagsentwurf 2025 wurde in Zusammenarbeit mit den seitens der Marktgemeinde Riedau eingebrachten Nachweise und Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Härtausgleichskriterien (Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU, VV1) überprüft.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.



## Prüfbericht - Einhaltung der Härtausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2025 der Marktgemeinde Riedau

### **Haushaltssituation**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2025 bei Einzahlungen von 5.492.500 Euro und Auszahlungen von 5.887.800 Euro auf minus 395.300 Euro.

Im Ergebnishaushalt (vgl. UA 981) ist die Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von 100 Euro zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt (vgl. § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990).

Der Entwurf des Voranschlages wurde gemäß § 76 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Geprüft wurde ausschließlich die Einhaltung der Härtausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

### **Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht**

Für die Budgetierung 2025 wurde lt. Angaben der Marktgemeinde eine allgemeine Bezugserrhöhung von 3,6 % herangezogen. Mit dem Nachtragsvoranschlag ist der Prozentsatz der allgemeinen Bezugserrhöhung dem tatsächlichen Verhandlungsergebnis 2024 anzupassen.

Die steigenden Auszahlungen ergeben sich neben den allgemeinen Bezugserrhöhungen und Vorrückungen lt. Marktgemeinde insbesondere durch:

- Nachbesetzung eines Dienstpostens in der Finanzbuchhaltung
- Höherreihung eines Dienstpostens im handwerklichen Bereich von GD 23 in GD 19
- Es ist die Auszahlung von einer Jubiläumsumwendung in Höhe von 5.400 Euro im Bereich Schülerausspeisung geplant.

Im Bereich des Freibads ist eine Belohnung für die Bedienstete vorgesehen. Dazu wird angemerkt, dass eine Belohnung an einzelne Bedienstete nur einmal jährlich im Nachhinein für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden kann. Auf die dienstrechtlichen Bestimmungen wird diesbezüglich hingewiesen, welche von der Marktgemeinde selbstständig wahrzunehmen sind.

### Dienstpostenplan:

Im enthaltene Dienstpostenplan werden Änderungen vorgenommen. Der Dienstpostenplan entspricht im Bereich der Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen.

Übersprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden und die veranschlagten Auszahlungen sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag 2025 vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022, 2023, 2024) soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

*Hinweis: Die Beschäftigung von Aushilfskräften ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.*

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

## Bereich 2: Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

### Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussetzlichen) Kinderanzahl errechnet und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Im Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge auf Grund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen.

Lt. Angaben der Marktgemeinde gibt es keine Sanierungen / Projekte.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

### Kindergartentransport

In der Marktgemeinde erfolgt kein Kindergartentransport.

## Bereich 3: Feuerwehrlen)

Lt. den Vorgaben im Voranschlagserlass 2025 bzw. E-Mail der IKD (Fr. Rockenschau) vom 13.12.2024 an die Marktgemeinde Riedau wurden für eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2025 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 31.900 Euro festgelegt.

Nicht in diese Auszahlungen eingerechnet sind:

Bezeichnung	VA Entwurf 2025
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)	-
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	700
c) Auszahlungen für Darlehensstilgungen	14.800
d) Auszahlungen für Zinsen	5.800
e) Mieten für Immobilien	-
f) Stromkosten	-
g) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkufansch	-
h) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t	-
i) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzgeräten bzw. 10- Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten	-

Summe a) bis i)	21.300
Gesamtauszahlungen	53.200
Gesamtauszahlungen exkl. a) bis i)	31.900
Zielwert	31.900

Die veranschlagten Auszahlungen für die Punkte a) bis i) wurden begründet. Die verbleibenden Auszahlungen für die Feuerwehrlen) in Höhe von 31.900 Euro betragen exakt den vorgegebenen Maximalrahmen.

Es wurden eine Gebührenordnung und eine Tarifordnung für die Leistungen der Feuerwehr erlassen. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ggf. noch aktuelleren Vorgaben des Ö. LFV (= Erhöhungen) anzupassen und unaufgefordert vorzulegen.

Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Ö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

#### **Bereich 4: Badeanlagen**

##### Freibad

Die Marktgemeinde errechnete aufgrund der Veranschlagungen einen Auszahlungsdeckungsgrad von 31,3 % für die kommende Badesaison.

Die Marktgemeinde hat bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Auszahlungsdeckungsgrades gesetzt:

- Anpassung der Tarife im Mai 2024
- nächste Anpassung der Tarife vor Saisonstart 2025

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent anzustreben. Die Marktgemeinde sollte ihre Bemühungen dahingehend intensivieren. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein detaillierter Bericht über die abgelaufene Badesaison vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

**Hallenbad / Naturbadeanlage:** Die Marktgemeinde betreibt kein Hallenbad und keine Naturbadeanlage.

#### **Bereich 5: Bücherei**

Die Marktgemeinde weist mit 31.10.2023 insgesamt 2.003 Einwohner (HWS) aus.<sup>1</sup>

Die Nettoauszahlungen für die Bücherei (exkl. Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieter/Leasingraten/Pachtentgelte für Immobilien) belaufen sich lt. Veranschlagentwurf auf 1.800 Euro.

Positiv: Der Zielwert von max. 2 Euro je Einwohner (= 4.006 Euro) wird eingehalten.

#### **Bereich 6: Winterdienst**

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde aufgrund der Entwicklung im Vergleichszeitraum eingeschätzt. Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

##### Hinweis:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüberzustellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung dann anzupassen.

Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt. Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstleistungsanträge, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

<sup>1</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/bu/die/finanzbevollmaechtigter-gemeinden/unterlagen/finanzvergleich.htm#1\\_Bev\\_1kerndatstatistik](https://www.bmf.gv.at/themen/bu/die/finanzbevollmaechtigter-gemeinden/unterlagen/finanzvergleich.htm#1_Bev_1kerndatstatistik)

#### **Bereich 7: Sonstiges**

- Die Marktgemeinde betreibt kein „Essen auf Rädern“.
- Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auszahlungsdeckend veranschlagt.
- Es sind keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (= Konto 729) veranschlagt.

Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegehaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert zu haben und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

#### **Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Lt. Gebührenordnung werden im Bereich der Wasserversorgung 2,36 Euro pro m<sup>3</sup> an Benützungsgebühr eingekommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Die Einnahme von 2,36 Euro pro m<sup>3</sup> lt. Gebührenordnung ist richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Wasserversorgung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit dem erhöhten Liquiditätsbedarf (vgl. Nachweis innerer Zusammenhang zur Gebührenkalkulation, Portal Stand: 31.01.2025 )

Lt. Gebührenordnung werden im Bereich der Abwasserbeseitigung 4,11 Euro pro m<sup>3</sup> eingekommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Die Einnahme von 4,11 Euro pro m<sup>3</sup> lt. Gebührenordnung ist (bei Auszahlungs- und Kostendeckung) richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit dem erhöhten Liquiditätsbedarf (vgl. Nachweis innerer Zusammenhang zur Gebührenkalkulation, Portal Stand: 31.05.2025 )

*Hinweis: Grundlagen ausgewählter Feststellungen in diesem Bereich sind neben den Gebührenordnungen die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Härtausgleichsprüfung nicht.*

#### **Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben**

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeinsamen Steuern beim Ansatz 920 sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklungen nachvollziehbar.

Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde mit 30 Euro) festgelegt.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023):

- für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale.
- für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale.

Die zu erwartenden Einzahlungen aus der Hundeabgabe und dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sind im Nachtragsvoranschlag neu zu überrechnen und ggf. in der Höhe zu berichtigen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

**Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen**  
 In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand		Rücklagenstand		Zahlungsmittelreserven	
			31.12.2024	Zuweisungen	Einnahmen	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
8599093400001	Rücklage Kanalсанierung	85 1099	87.700,00	0,00	0,00	87.700,00	87.724,87	86.710,81
8599093400002	Rücklage Wassereinstellungssanierung	850990	400,00	0,00	0,00	400,00	404,12	404,12
8599093400003	Rücklage A-Beitrag-Beitrag Wasser	850000	0,00	11.300,00	0,00	11.300,00	0,00	0,00
8599093400004	Rücklage Ausschüttungsbeiträge Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8599093400005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	40.300,00	0,00	40.300,00		
8599093400006	Rücklage Betriebsüberschüsse ASA	851999	89.200,00	67.600,00	0,00	156.800,00		
	<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>		<b>177.200,00</b>	<b>119.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>296.500,00</b>	<b>88.128,99</b>	<b>87.114,93</b>
8599093500003	Rücklage Inf. Infrastrukturmaßnahmen	981000	100,00	0,00	100,00	0,00	99,85	99,85
8599093500005	Rücklage HAF II	981000	0,00	13.400,00	0,00	13.400,00		
	<b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>		<b>100,00</b>	<b>13.400,00</b>	<b>100,00</b>	<b>13.400,00</b>	<b>99,85</b>	<b>99,85</b>
	<b>Gesamtsummen</b>		<b>177.200,00</b>	<b>132.600,00</b>	<b>100,00</b>	<b>309.900,00</b>	<b>88.228,84</b>	<b>87.214,78</b>

- Die dargestellten Rücklagen sind nur zum Teil mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt.
- Es gibt laut Marktgemeinde keine inneren Darlehen.

Allgemeine Haushaltsrücklagen  
 Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, haben bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Die Marktgemeinde löst die bestehende Rücklage „Rücklage f.d. Infrastrukturmaßnahmen“ in Höhe von 100 Euro zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit auf.

Ausgenommen von der Verwendung zum Haushaltsausgleich sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Öö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

In der Marktgemeinde sind mit 31.12.2024 folgende Rücklagen dargestellt, welche von der Verwendung zum Haushaltsausgleich ausgenommen sind:

- Rücklage HAF II

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen  
 Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/ Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

In den jeweiligen Bereichen ist keine Aufnahme von Fremdmitteln veranschlagt.

*Hinweis:* Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, sind die vorgesehenen Darlehensaufnahmen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

**Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen**

Für diesen Bereich steht der Marktgemeinde bei Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über 200.000 Euro ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) zu, dies entspricht bei einer Finanzkraft 2023 von 3.097.929,44 Euro einem Betrag von 46.469 Euro.

Nach der von der Marktgemeinde erstellen und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste (Beilage 1) ergibt sich dafür (nach Abzug der Gegeneinnahmen in den jeweiligen Bereichen bzw. den zulässigen Höchstgrenzen) eine Ausgabensumme von 46.400 Euro.

*Hinweis: In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen bzw. zusätzlichen freiwilligen Ausgaben ausgeschlossen.*

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

**Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste**

Die Auszahlungen in diesem Bereich betragen für das Jahr 2025 lt. vorgelegter Listen insgesamt 176.300 Euro.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag kennzeichnet und mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen lt. Voranschlagsentwurf überschreiten die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraumes in Höhe von 179.500 Euro (unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherspreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres im Ausmaß von 2,91 %) nicht.

**Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729**

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 115.700 Euro liegen (auch bei Berücksichtigung der Indexsteigerung von 2,91 %) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (RA 2022, RA 2023, (N)VA 24), sind jedoch grundsätzlich nachvollziehbar. Die Steigerungen und Abweichungen der Auszahlungen zu den Vorjahren wurden weitgehend begründet. Ein weiterer Anstieg ist zu vermeiden.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

**Bereiche 14-19:**

Mit Unterschrift des Bürgermeisters vom 13.01.2025 wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 des Härteausgleichsfonds:

- (14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private
- (15) Bereich Energieaufwand



- (16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen
- (17) Bereich Beteiligungen
- (18) Bereich Anschlussgebühren
- (19) Bereich Raumordnung

für das Jahr 2025 eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte hier nicht.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (t. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

#### **Allgemein**

Die Marktgemeinde hat durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt, dass die Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ermittelt wurden.

Eine vollständige Überprüfung des gesamten Voranschlagsentwurfs bzw. der Gebührenkalkulationen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind mit Beschluss des Voranschlags 2025 jedenfalls einzuhalten. Es darf nur ein ausgeglichener Voranschlag beschlossen werden.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist im Zuge der Prüfung der HAF Kriterien aufgefallen, dass mehrere Vorhaben dargestellt sind, zu denen der Bezirkshauptmannschaft aktuell keine konkreten Finanzierungspläne vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härtausgleichsfonds beantragt und die Genehmigung erhält, erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, den daraus resultierenden Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen hat (vgl. Richtlinie Gemeindefinanzierung Neu, Punkt 2.4).

Die Marktgemeinde hat Rücklagenentnahmen von HAF-II-Mitteln für den entsprechenden Annuitätendienst zu folgenden Vorhaben veranschlagt:

- Kindergarten/Krabbelstube (2/240000/829900): 51.800 Euro
- Straßenbauprogramm (2/612000/829900): 11.200 Euro

Die Marktgemeinde hat in mehreren Ansätzen (Freiw. Feuerwehr, Volksschule und Mittelschule) ein Globalbudget in Summe von 85.900 Euro ausgewiesen. Diesbezüglich darf auf Pkt. 1.2.9 des Voranschlagsentwerfes 2025, GZ: IKR-2024-178228/16-11 vom 08.11.2024 aufmerksam gemacht werden.

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

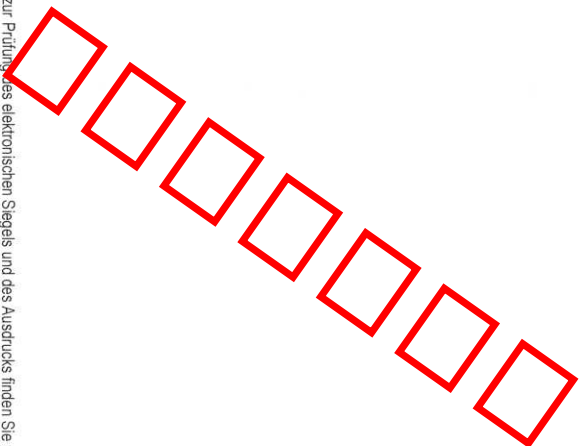
### **Zusammenfassung**

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen und gelieferten Begründungen wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau sämtliche Härtausgleichskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im vorgelegten Entwurf zum Voranschlag 2025 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härtausgleichsfonds in der Höhe von 395.200 Euro erforderlich.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

*Martin Fesel, BA*



### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirksraupmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr: 07:30 bis 12:00 Uhr, Di: 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schraeding.gv.at](http://www.bh-schraeding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittlung-bhschraeding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittlung-bhschraeding.htm).

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 5.492.500,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.887.800,00 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -395.300,00 Euro** auf. Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2025 gilt als nicht erreicht.

**Grundsteuer:** (Haushaltskonten 2/920000/830000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.700,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 156.700,00 Euro.

**Kommunalsteuer:** (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2025 werden 1.050.000,00 Euro veranschlagt.

**Abgabenertragsanteile:** (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 2.095.500,00 Euro veranschlagt.

**SHV-Umlage:** (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 867.400,00 Euro veranschlagt.

**Krankenanstaltenbeitrag:** (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 758.200,00 Euro im Jahr 2025, dies bedeutet eine Steigerung von rund 23.300,00 Euro.

**Pensionsbeiträge Beamte:** (Haushaltskonto 1/480000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 176.600,00 Euro veranschlagt.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsempfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

**Kindergarten/Krabbelstube Abgangsdeckung:** (Haushaltskonto 1/240000/757000 + 1/2408000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2025 von 413.000 Euro gerechnet.

**Personalausgaben:**

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 3,6 % angenommen.

## **Finanzschulden und Leasing:**

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2025 beträgt 2.441.000,00 Euro. Die Tilgungen werden sich auf 119.200,00 Euro und die Zinsen auf 79.300,00 Euro belaufen. Es ist keine Aufnahme eines neuen Darlehens geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.003 Einwohner bei 1.218,67 Euro.

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, dass das Budget bereits vorab in einer Budgetbesprechung durchgesprochen wurde. Zum Voranschlag gibt es nicht viel zum Sagen, da es so ist, wie es ist.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt dazu, dass vorab ein paar Fragen aufgetaucht sind, die habe er mit AL Petra Langmaier durchgesprochen, weil bei ein paar Posten waren Abweichungen zu sehen. Zum Beispiel bei der Nachmittagsbetreuung wurde mehr Personal benötigt als im vorigen Jahr. Beim Kindergarten sind bei der Krabbelstube jetzt die doppelten Kosten drauf, dies hat sich durch die neue Gruppe geklärt. Er weiß nicht, ob er es positiv finden soll, dass wir beim Wasser Rücklagen in der Höhe von 40.000 Euro haben. Es ist einerseits gut, aber wir hätten da nicht so hoch erhöhen müssen. Die Ausgaben werden immer mehr, die Ertragsanteile werden weniger, er ist neugierig, wo das Ganze hingehen soll.

**GR Bernhard Rosenberger** fragt, was die Transferzahlung für private Organisationen im Bereich Kultur sind, die 18.300 Euro.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass dies der Betrag ist, welcher für die Vereinsförderungen ausbezahlt wird. Das ist der Betrag pauschal, welcher auf alle Positionen aufgeteilt wird. Aufgrund von der Kulturausschusssitzung bzw. der GV-Sitzung wird der Betrag dann auf die einzelnen Posten aufgeteilt. Im Nachtragsvoranschlag wird dies wieder richtiggestellt.

**GV Michael Desch** sagt, dass er sich der Meinung von GV Reinhard Windhager anschließt. So wie es ist, ist es. Die Finanzlage ist nicht gerade rosig, das wird auch in den nächsten Jahren nicht anders werden.

## **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des Voranschlages 2025 genehmigt wird.

## **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (GR Elisabeth Jäger, GR Franz Schabetsberger)

## TOP 6. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Der Mittelfristige Finanzplan zum Voranschlag enthält folgenden Bestandteile:

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Nachweis der Investitionstätigkeit

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MFP - Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

MFP - Ergebnisvoranschlag Detailnachweis

MFP - Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis

MFP - Querschnitt (2025-2029)

MFP - Schuldenentwicklung

**2. Vizebgm. Franz Arthofer** sagt dazu, dass er das gleiche sagen kann wie letztes Jahr. Ich finde den MFP nicht okey, wenn man nicht alles reinton kann, was man plant. Darum ist es ein Finanzplan, dass man es planen kann. Dann darf man aber Sachen wie ein Feuerwehrhaus oder ein Feuerwehrauto nicht mit reingeben zum Planen, da passt das Ergebnis einfach nicht zusammen.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des MFP 2026-2029 genehmigt wird.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (GR Elisabeth Jäger, GR Franz Schabetsberger)

## TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auszug aus dem VA-Erlass 2025 – IKD-2024-138228/16-LI

### **1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2025 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2025 bis 2029 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben, die im MEFP abgebildet sind, beinhalten. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der

vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

**Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at) bis spätestens 31.01.2025.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MV/AG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2025 - 2029.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung neu oder anderer Förderprogramme darzustellen sind.

Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Prioritätsbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP möglich. Eine Aufnahme in den Nachweis über die Investitionstätigkeit ist aufgrund der mangelnden Finanzierung nicht möglich.

#### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben- Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Beträge in Euro	2025	2026	2027	2028	2029
<i>Ertragsanteile</i>					
<i>Prognose Oktober 2024</i>	2.106.000.000	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %
Landesumlage	148.945.800	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %

Eine Prognose zur Entwicklung der Krankenanstaltenbeiträge über den gesamten Zeitraum des MEFP liegt uns noch nicht vor. Wir werden darüber gesondert informieren.



## investive Einzelvorhaben

- Jedes investive Einzelvorhaben ist ausgeglichen zu erstellen
- Vorhaben(Projekt)-code gem. § 6 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung vergeben:
  - 1xxxxxx für investive Einzelvorhaben
  - 2xxxxxx für sonstige Investitionen
  - 5xxxxxx für Pseudovorhaben



## investive Einzelvorhaben

- Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben enthalten
- Vorlage sämtlicher Finanzierungspläne für laufende und geplante Projekte im MFP-Zeitraum bzw. Anmerkung in den Erklärungen im Investitionsnachweis
- Ein Nachweis der verfügbaren Eigenmittel ist abzubilden
- Priorisierung der Vorhaben nach Pkt. 1.5 VA-Erlass 2024





Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- Löschwasserbehälter Schwaben
- Steuerung Heizung
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
- Aufschließung Straße „Pomedt II“
- Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
- Photovoltaik Freibad
- Aufschließung WVA „Pomedt II“
- Aufschließung ABA „Pomedt II“
- Kanalsanierung

---

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, können die nachstehenden Projekte mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für beide Projekte vorgesehen, da die Notwendigkeit dieser Projekte bereits in der GEP festgestellt worden ist.

- FF Riedau Fahrzeugankauf RLF
- Errichtung Feuerwehrrhaus

---

*Lt. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 ist die die Prioritätenreihung erkennbar durchzuführen, es genügt nicht nur die Reihung vom Gemeinderat, welche mit Gemeinderatsprotokoll gemacht wird.*

*Künftig wird auch die Reihung im MFP direkt nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Projekt gemacht. zB.  
"Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube – Priorität 1"*

**GV Reinhard Windhager** schlägt folgende Reihung vor:

1. Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
2. Photovoltaik Freibad
3. Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
4. Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
5. Aufschließung Straße „Pomedt II“
6. Aufschließung WVA „Pomedt II“
7. Aufschließung ABA „Pomedt II“
8. Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
9. Kanalsanierung
10. Löschwasserbehälter Schwaben
11. Steuerung Heizung

**Außerordentliche Reihung / nicht im MFP als Projekt dargestellt:**

A-01 FF Riedau Fahrzeugankauf RLF

A-02 Errichtung Feuerwehrhaus

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt dazu, dass er sich die Reihung vom letzten Jahr angeschaut hat und es steht auch drinnen, dass die Reihung trotzdem zu machen ist für die zwei Projekte FF Haus und Fahrzeugankauf, so habe er es gelesen.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, beim Prüfbericht wurden wir darauf hingewiesen, dass wir die beiden Projekte nicht reihen dürfen.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt dazu, es steht trotzdem drinnen, dass trotzdem eine Reihung für beide Projekte vorgesehen wird.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass dies von ihr so geschrieben wurde. Zur Erklärung an den BH Prüfer wurde ihm gesagt, dass politisch der Wunsch da war, dass die beiden Projekte gereiht werden.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt, letztes Jahr hatten wir folgende Reihung: 1. Kindergarten, 2. LFA-B, 3. RLF, 4. FF-Haus, 5. Steuerung Heizung, ob es auch eine gute Idee ist, dass die Heizung getauscht wird.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass die Heizung deshalb ganz hinten gereiht wurde, da es derzeit nicht relevant ist, da sie noch funktioniert.

**GV Michael Desch** sagt, dass er diesbezüglich auch mit AL Petra Langmaier telefoniert hat. Wie ist das genau mit dem Projekt?

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass das Projekt bis 31.12.2025 noch drinnen ist. Dann ist das Projekt nicht mehr ersichtlich. Der Voranschlag wurde im letzten Jahr eröffnet, deshalb sieht man das Projekt noch.

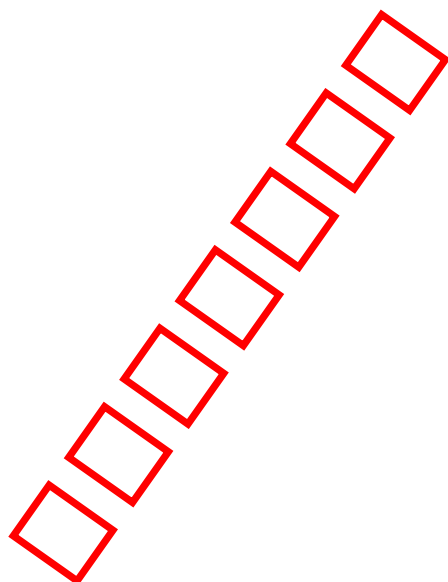
**GV Reinhard Windhager** sagt, dass deshalb die beiden Projekte außerordentlich gereiht worden ist, deshalb A01 bzw. A02.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Prioritätenreihung für den MFP 2026-2029 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 8. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

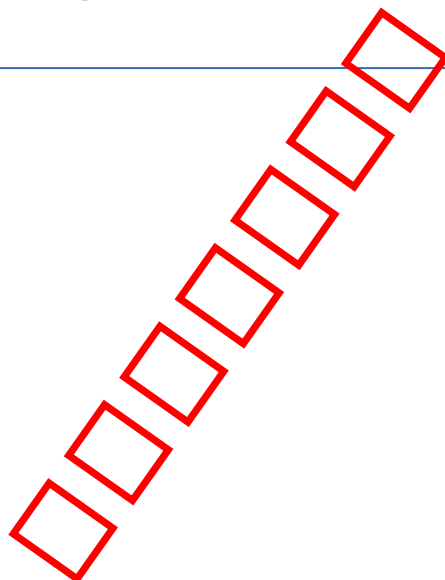
Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

### **2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen**

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.



### 1.3.2. Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Dazu ist es erforderlich, im Rahmen einer fundierten Einschätzung / Berechnung die Höhe des allenfalls während des Voranschlagsprovisorium benötigten Rahmens für den Kassenkredit festzulegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Formulierung „innerhalb der Grenzen des § 83“ nicht auf eine bestimmte Höhe beziehen kann, da für das betreffende Haushaltsjahr die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann. Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit).

Da die genaue Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2025 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.300.000 Euro angenommen.

VA 2025 Stand 25.11.2024 –  $5.492.500 \times 33,33 \% = 1.830.650,25$  Euro

VA 2025 Stand 06.02.2025 -  $5.887.700 \times 33,33 \% = 1.962.370,41$  Euro

Annahme für VA 2025 = 1.300.000,00 Euro f. Kassenkredit

**Marktgemeinde Riedau**  
Pol. Bezirk Scharding

# Anboteröffnungsprotokoll

Kassenkredit mit 1.300.000,00 Euro

Ort, Datum, Uhrzeit: **Marktgemeindeamt Riedau, 30. Oktober 2024 11:30 Uhr**

Ende der Anboteröffnung: **18:25**

Anbotsteller	Fzinssatz	...-Monats-Euribor	Spesen	Rie- jung
Allgemeine Sparkasse Oö, Bankstelle Riedau	X	GM - Eur. 3,205% + 0,236% = 3,435% BN - Eur. 3,022% + 0,233% = 3,292% GM - Eur. 3,799% + 0,236% = 4,035% (ohne Anpassung)	lt. beigefügtem Beiblatt	1
Raiffeisenbank Region Scharding Bankstelle Zell/Prarn	X	GM - Eur. 3,205% + 0,58% = 3,785% GM - Eur. 3,245% + 0,58% = 3,705%	lt. beigefügtem Beiblatt	3
Oberbank AG Filiale Ried	X	GM - Eur. 3,201% + 0,497% = 3,697%	lt. beigefügtem Beiblatt	2

Anwesende: Petra Langmaier  
Lelja Zivcic

Gemeindevertreter: Bürgermeister Markus Harnbauer

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** sagt, nachdem er nur ein Jahr rennt, dann wäre es der 12-Monats-Euribor.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, das ist eigentlich ein Fixzins, der 12-Monats-Euribor ist nur bis 31.12.2025 gültig. Das Finanzjahr ist damit abgedeckt, also 2025.

**GV Reinhard Windhager** sagt, dass das vorliegende Angebot vom 30. Oktober 2024 ist. Es kam die Frage auf, ob der aktuelle Euribor hergenommen wird. Nach Rücksprache mit AL Petra Langmaier wurde mitgeteilt, dass der aktuelle Euribor verwendet wird.

**Bgm Markus Hansbauer** erläutert die neuen Werte vom Euribor. 3-Monats-Euribor 2,521 % + 0,230 % Aufschlag = 2,751 %; 6-Monats-Euribor 2,421 % + 0,230 % Aufschlag = 2,651 %; 12-Monats-Euribor 2,431 % + 0,230 % Aufschlag = 2,661 %, dies entspricht einem Fixzinssatz bis 31.12.2025.

**1.Vizebgm. Johann Schmidseher** sagt dazu, dass die EZB die Zinsen nochmal senken wird.

**GV Michael Desch** sagt, dass dies auch in der Fraktion angesprochen wurde und das dort eventuell die Zinsen noch sinken.

**GV Reinhard Windhager** sagt, dass in der Fraktion die Version mit dem 3-Monats-Euribor bevorzugt wäre.

**GR Lukas Sumereher** sagt, was anzumerken ist, wenn wir das Geld aufnehmen, ab wann der Rahmen zu zahlen ist. Wenn wir sofort die Rahmengebühr zahlen muss, man geht hier auf sicher. Es wäre interessant, was wir wirklich aufnehmen. Zahlen wir hier Rahmengebühren, aber der Unterzeichnung?

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass wir nicht die gesamten 1.3 Mio. Euro aufnehmen müssen. Aktuell benötigen wir keinen Kassenkredit, wir sind aktuell im Plus. Wenn das Projekt startet, dann benötigen wir sicherlich den Kassenkredit.

**GR Lukas Sumereher** sagt, dass die Angebote auch gut wären, damit wir alles sehen für die Entscheidung.

**1.Vizebgm. Johann Schmidseher** sagt, die Frage ist eigentlich, ob wir für die Summe gleich zahlen müssen, oder erst in Inanspruchnahme.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass wir erst zahlen, wenn wir es in Anspruch nehmen. Wieso sollten wir jetzt zahlen.

**GR Lukas Sumereher** sagt, die Bank reserviert ja das Geld. Dann zahlen wir einen kleinen Beitrag für die Millionen und wenn wir den Betrag in Anspruch nehmen, dann zahlt man Zinsen. Ernst Sperl sagt, dass wir keine Rahmengebühr zahlen, dann ist es hinfällig.

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse Oö., Variante (3-Monats-Euribor, Zinssatz 2,521 % + 0,230 % Aufschlag) zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 9. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

### Vorschlag lt. Kultur- und Vereinswesenausschusses:

			VORSCHLAG	
Freibadtarife:		ab 17.00 Uhr	2024	2025
			Riedau	Vorverkauf
				22.04. - 08.05.2025
<b>Tageseintritte</b>				
Erwachsene			5,00 €	5,30 €
		Abendtarif	3,50 €	3,70 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge			3,50 €	3,70 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdiener, Senioren				
und beeinträchtigte Menschen		Abendtarif	2,50 €	2,60 €
Beeinträchtigte Personen Erw. / Jugend				
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler			2,50 €	2,60 €
		Abendtarif	2,00 €	2,10 €
<b>Familienkarte</b>				
groß (2 Erw. + Kinder bis zum 15 J.)			11,50 €	12,00 €
klein (1 Erw.+ Kinder bis zum 15 Lj)			7,50 €	8,00 €
<b>Schulklassen</b>				
pro Schüler			1,80 €	1,90 €
<b>Saisonkarten</b>				
Erwachsen			55,00 €	58,00 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtabschlusse, Lehrlinge			39,00 €	41,00 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdiener, Senioren				
und beeinträchtigte Menschen				
Kinder ab 6 Lj. und Pflichtschüler			31,00 €	33,00 €
Familienkarte groß (2 Erw. + 2 Kinder 15 Lj.)			110,00 €	116,00 €
Familienkarte klein (1 Erw. + 2 Kinder 15 Lj.)			70,00 €	74,00 €
<b>10er- Blöcke</b>				
Erwachsene			44,00 €	46,00 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge			31,00 €	33,00 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdiener, Senioren				
und beeinträchtigte Menschen				
Kinder ab 6 Jahren und Pflichtschüler			22,00 €	23,00 €
<b>Sonstiges</b>				
Sonnenschirm			2,00 €	2,00 €
Dauerkabine			25,00 €	26,00 €

Der Vorverkauf wird mit 22.04.2025 bis 08.05.2025 festgelegt.

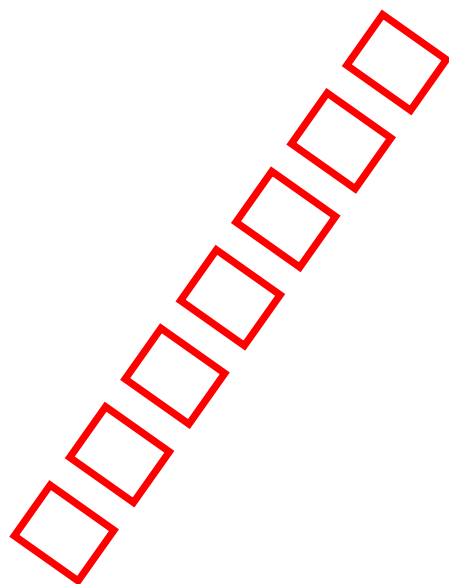


**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Anpassung der Freibadtarife wie dargestellt vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 10. Mietvertrag abgeschlossen zwischen Markl Besitz und Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Riedau – ehemaligen Raiffeisengebäude (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt: Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

### MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen Markl Besitz und Immobilien GmbH, Riederstraße 1, 4752 Riedau als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau als Mieterin andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

#### I.

Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des ehemaligen Raiffeisengebäudes „Marktplatz 6-7“, 4752 Riedau gelegenen Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von 160,82 m<sup>2</sup>, bestehend aus 1 Gruppenraum mit der Bezeichnung „SB-Zone+Kassenraum“, 1 Ruhe-/Rückzugsraum mit der Bezeichnung „Leitung“, 1 Garderobenraum mit der Bezeichnung „Archiv+Tresor“, Sanitäre Anlagen, 1 Personal-WC, 1 Personalraum/Leitungszimmer mit der Bezeichnung „Sozialraum“, 1 Abstellraum mit der Bezeichnung „EDV“, 1 multifunktionaler Raum mit der Bezeichnung „Beratung“ und die Erschließungsfläche Archiv. Die Einrichtung und die Adaptierung für die Krabbelstube erfolgt auf Kosten der Marktgemeinde Riedau und wird im Einvernehmen mit dem Vermieter wieder hergestellt. Die Mitbenutzung der Freiflächen ist im Mietpreis enthalten. Die Freiflächen im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> werden durch die Marktgemeinde Riedau gepflegt.

#### II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für den Betrieb einer Krabbelstubengruppe verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

#### III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15 Abs.1 Z 2-4 MRG in der Höhe von 1.120,00 Euro (netto) vereinbart. Der Hauptmietzins ist am 5. eines Monats im Vorhinein auf das Konto IBAN: AT97 \*\*\*\* \*579 zu begleichen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15 Abs.1 Z 2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 5. eines Monats im Vorhinein zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Vermieter.

(3) Die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas sowie die Telefongebühren hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(4) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

(5) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden **Mietzinsnebenkosten für anteilige Betriebskosten und öffentliche Abgaben einvernehmlich mit derzeit € 200,00 Euro** monatlich festgestellt. Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt aufgrund einer Wärmemengenzählung. Der Mieter leistet dafür eine monatliche Vorauszahlung von € 500,-. Die Abrechnung erfolgt nach Einlagen der Jahresabrechnung des Energieversorgers. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

**Der Mietvertrag beginnt am 01. April 2025** und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Projektes „Umbau/Sanierung Kindergarten, Errichtung Kriechstube“. Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonst wie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen. Falls der Mieter Umbauarbeiten durchführt, sind diese am Ende des Mietverhältnisses zurückzubauen, außer der Vermieter stimmt diesen ausdrücklich zu.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen

getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

Riedau, am

Der Mieter:

Vizebgm. Johann Schmidseider

Der Vermieter:

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob schon bekannt ist, wieviel die Adaptierung kosten wird.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Kosten in den Baukosten beinhaltet wird, wir werden auch dahingehend gefördert. Wir hätten schon gedacht, dass das Inventar vom Kindergarten verwendet wird. Zum Beispiel beim Raiffeisengebäude müssen wir die Glaselemente entfernen und die Heizkörper müssen verbaut werden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, muss Sanitär auch etwas gemacht werden.

AL Petra Langmaier sagt dazu, nein.

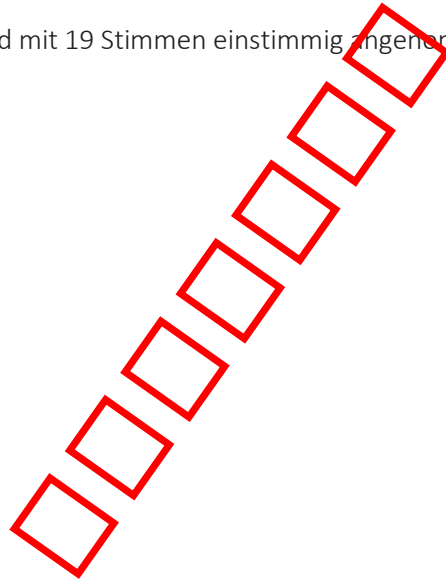
Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass bei der Besprechung wesentlich weniger geworden ist, als anfangs gedacht wurde.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 11. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft – Berg“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

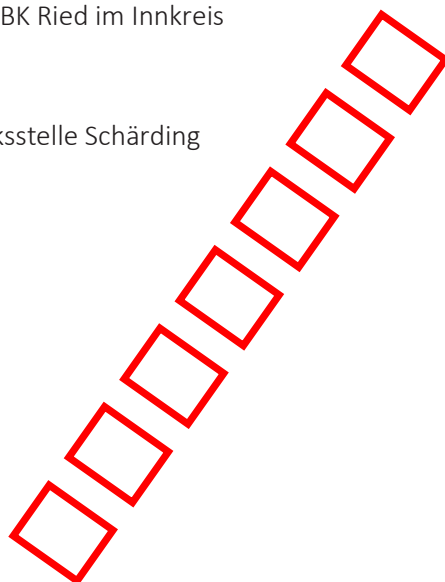
Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2024 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:**

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried im Innkreis
- 3) Oö. Umweltschutzanstalt
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Energie AG
- 6) Gewässerbezirk Grieskirchen





**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen  
4710 Grieskirchen • Moosham 26a

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Geschäftszeichen:  
GWB-GR-\_\_\_\_\_ -2024.Dm

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberger  
Tel: (+43 732) 7720-47240  
Fax: (+43 732) 7720-247 299  
E-Mail: [GWB-GR.post@ooe.gv.at](mailto:GWB-GR.post@ooe.gv.at)

Grieskirchen, 28.11.2024

**Marktgemeindeamt Riedau**

Z.: .....

Eingel: 04. Dez. 2024

Bgmb

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

**Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9;  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
Änderung Nr. 6  
Einholung der Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.  
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzwasserwirtschaftlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

**Hinweis:**  
Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur).  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz).  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

<b>Marktgemeinde Riedau</b>			
ZL: .....	Bgm:		
Eingel: <b>20. Jan. 2025</b>			
AL: .....	Bau	Kassa	
Buchl: .....	Weld: .....	Allgem.	

Geschäftszeichen:  
**RO-2024-40732/6-Mit**  
Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc  
Tel.: 0732 7720-12509  
Fax: 0732 7720-212/89  
E-Mail: [ro.post@ooe.gv.at](mailto:ro.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Linz, 14.01.2025

**Marktgemeinde Riedau;**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 9**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änd. Nr. 6**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

**Zahl: 031-20-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1320/1 und 1320/2, beide KG Riedau, in der Ortschaft Berg im Gesamtausmaß von ca. 2.334 m<sup>2</sup> von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von zumindest zwei Parzellen umzuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die Umwidmung im Sinne der ortsplangerischen Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird, wenn die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag für zumindest 2 Parzellen) abgesichert und entsprechend nachgewiesen wird.

Auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft (Oberflächenwassergefährdung) und jene des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf das Ortsbild wird abschließend jedoch besonders hingewiesen.

Freundliche Grüße  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

**Beilagen:** 3 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, US-L)



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
4910 Riedl, • Parkgasse 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>			
Zl.:	.....		Bgm.:
Eingel. 20. Jan. 2025			
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Weide	Allgem.	Bearbeiter/in:

Geschäftssachen:  
**BBA-RI-2020-69538/22-RT/KWA**

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc  
Tel.: (+43 732) 77 20-47619  
Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99  
E-Mail: [ubaar-ba-ri.post@ooe.gv.at](mailto:ubaar-ba-ri.post@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Riedl, 10.01.2025

**Marktgemeinde Riedau**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.9**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 6**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

zu Zl.: RO-2024-407232/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Östliche des Gemeindehauptortes von Riedau ist die Änderung der Flächenwidmung im Rahmen einer Wohngebietserweiterung in der Ortschaft Berg beschränkt. Sämtliche Flächen weisen derzeit die Widmung „Grünland“ auf. Es handelt sich dabei um die Grundstücke 1320/1 und 1320/2 der KG Riedau. Insgesamt sind von der Flächenwidmungsplanänderung etwas über 2.300 m<sup>2</sup> betroffen. Die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) zeigen in diesem Bereich noch keine Wohnfunktion. Es ist daher auch zugleich eine flächengleiche Anpassung im ÖEK dahingehend vorgesehen.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 250 m östlich des Zentrums des Gemeindehauptortes. Die Ortschaft Berg ist lediglich durch die B 47 – Infranter Straße vom Gemeindehauptort abgesetzt und entwickelt sich in östliche Richtung nach Nordwärts. Die gegenständliche Fläche befindet sich am westlichen Rand des Siedlungssplitters und schließt an zwei Seiten unmittelbar an Bauland an. Zusätzlich befindet sich zur Landesstraße 7n bereits eine Baulandwidmung (betriebliche Nutzung) in einer Entfernung von ca. 20 m. In westliche Richtung bildet eine Tiefenlinie den natürlichen Abschluss des geplanten Baulandes.

Das Gelände im Planungsraum weist einen doch deutlichen Anstieg in Richtung Nordosten auf. Es ergibt sich dadurch ein Höhenunterschied von bis zu 9 m innerhalb des Widmungsvorhabens. Aktuell erfolgt eine gärtnerische Nutzung der Flächen und sind insbesondere an der westlichen Widmungsgrenze markante Baumbestände vorhanden. Aufgrund deren Ursprung sind diese als nicht wesentliche und wertvolle Naturlandschaftselemente anzusehen.

Durch die gegebenen Vorbelastungen und die Zuordnung zu diesen können die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz mit der vorgelegten Widmungsänderung grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Es handelt sich um einen Siedlungssplitter im Nahbereich des Hauptortes, welcher bereits eine gewisse Größe aufweist und dessen



Bebauungen auch in fernwirksameren, höheren Lagen zur Kenntnis zu nehmen sind. Durch die damit gegebenen Vorbelastungen sind darüber hinausgehende, nachteilige Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild nicht zu erwarten. Der vorliegende Änderungsantrag zum Flächenwidmungssteil und OEK kann aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes mitgetragen werden.

Folgendes ist dabei aus der Sicht des **Bezirksbauamtes** der Baubehörde zur Kenntnis zu bringen: Aufgrund der Ortstrandlage und der vorliegenden Topografie ist im Rahmen des Bauverfahrens allerdings auf eine verträgliche und angepasste Bebauung Rücksicht zu nehmen. Dies zum einen in der Form von Kleinhäusbauten, wie dies auch lt. Stellungnahme des Ortsplaners vorgesehen ist, anstatt großvolumiger Bauten. Aber auch insbesondere betreffend allfälliger Geländekorrekturen. Diese sollten in Grenzen gehalten werden bzw. deren Abschluss nicht durch hohe Stützbawerke erfolgen, welche deutlich höher als die derzeit in diesem Siedlungskörper anzutreffenden sind.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Ö6. Raum-Informationen-System DORIS WebOffice vom 22. November 2024 keine nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete oder Naturdenkmäler betroffen.

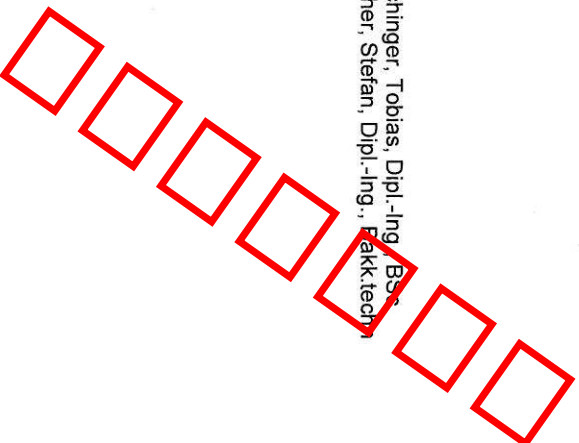
Lokalausweischein: 12.12.2024

Freundliche Grüsse

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc

Mitgezeichnet:

10.01.2025 -- Genehmigen -- Reichinger, Tobias, Dipl.-Ing./BSc  
13.01.2025 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing., FaKk:techn



**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Marktgemeinschaft Riedau

Zi.: .....

Bgkm.

Eingel. 20. Jan. 2025

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
WM-2016-12546/42-DI

Bearbeiter/In: Ing. Herwig Dinges  
Tel.: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 80  
E-Mail: [ww.post@ooe.gv.at](mailto:ww.post@ooe.gv.at)

Linz, 05.12.2024

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Gemeinde Riedau,  
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 9,  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 6,  
Stellungnahme Vorverfahren  
Bezug: RO-2024-407232/2-HA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.9 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Trinkwasservorsorge:**  
Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassermotivversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Das Regionalprogramm ist im Planprojekt enthalten.

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):**  
Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergerfährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde **keine weiteren Schritte** zu veranlassen.

**Hinweis:**  
Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken ist für die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).  
Entsprechend §39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 i.d.g.F. darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwasserersituation für Untertlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzbeurteilung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.



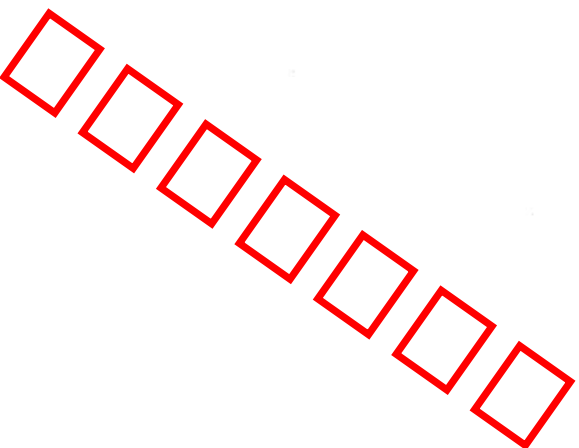
Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserversorgung keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



<b>Marktgemeinde Riedau</b>			
Zl.:	.....		
Eingel. 20. Jan. 2025		Bgm.	
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**US-2016-275395/10-Gr**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Wolfgang Gruber  
Tel.: (+43 732) 77 20-13473  
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49  
E-Mail: [us.post@ooe.gv.at](mailto:us.post@ooe.gv.at)

Linz, 05.12.2024

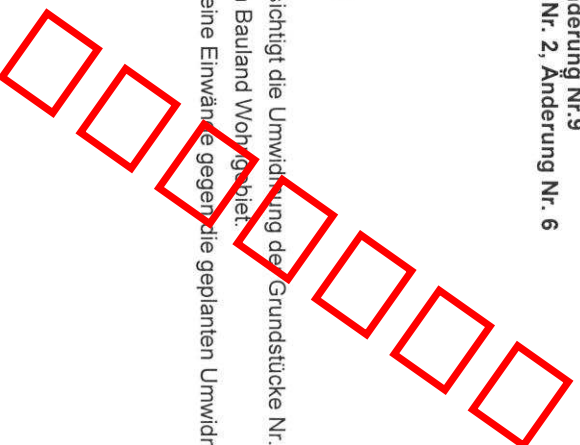
**Gemeinde Riedau**  
**Flächennutzungsplan Nr. 6, Änderung Nr.9**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 6**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
zu RO-2024-407232/2-Ha  
vom 22.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1320/2 und 1320/1 (teilweise) von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet.  
Aus schalltechnischer bestehen keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Wolfgang Gruber



**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



## **Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)**

**Von:** Leidinger, Christian <Christian.Leidinger@ooe.gv.at>  
**Gesendet:** Montag, 20. Januar 2025 13:29  
**An:** Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** AW: Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9; Örtliches  
Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 6 - Verständigung - Einholung der  
Stellungnahmen [secure] [signed] [OK]

Sehr geehrte Frau Waldenberger!

Die Ö. Umweltschutzkommission verzichtet auf ihr Anhörungsrecht und nimmt das Verfahrensergebnis zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Ö. Umweltschutzkommission:

**Mag. Christian Leidinger**

Ö. Umweltschutzkommission  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Tele.: (+43 732) 77 20-134 47  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)

NEWSLETTER: Abo auf unserer Homepage:  
Internet: [www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>			
Zl.:	Bgm.		
Eingel.:	20. Jan. 2025		
AL	Bau	Kassa	
Bauh.	Wiede.	Allgem.	

**Von:** Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau) <[waldenberger@riedau.ooe.gv.at](mailto:waldenberger@riedau.ooe.gv.at)>

**Gesendet:** Freitag, 17. Jänner 2025 12:08

**An:** Post, Uanw <[Uanw.Post@ooe.gv.at](mailto:Uanw.Post@ooe.gv.at)>

**Betreff:** Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9; Örtliches  
Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 6 -  
Verständigung - Einholung der Stellungnahmen [entschluss]

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Frist zur Stellungnahme am 15.01.2025 abgelaufen ist, wollte ich nachfragen, ob Ihrerseits tatsächlich  
keine Stellungnahme abgegeben wird.

Freundliche Grüße

**Loredana Waldenberger**  
Bauamt

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
Telefon: +437764 82 55-12



E-mail: [waldenberger@riedau.ooe.gv.at](mailto:waldenberger@riedau.ooe.gv.at)

Marktgemeinsam Riedau			
Zi.:	.....		Bgm.:
Eingel. 03. Dez. 2024			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2024

Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 02.12.2024

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9; ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen des Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

Anlage:  
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen  
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

**Netzregion**

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 900250

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2024

<b>Marktgemeinsamt Riedau</b>			
Zi.: .....			Bgm.
Eingel. 03. Dez. 2024			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

Marktgemeinde

Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Klassifizierung: Netz OÖ Intern

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 22.11.2024

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9; DEK Nr. 2 Änderung Nr. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsversorgungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH **keinen Einwand.**

Freundliche Grüße  
Netz Oberösterreich GmbH



**Netzregion**

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 902211

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2024

Unser Zeichen: NR/SCAI

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 664 60165 7648

Ort/Datum: Linz, 02.12.2024

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:	Bgm:		
Eingel. 03. Dez. 2024			
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

**Stellungnahme G A S**

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.9; ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen **keinen Einspruch**.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alois Schinklinger (Telefon: +43 664 60165 7648, E-Mail: alois.schinklinger@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

i.A. Ing. Martin Wundsam  
Teamleiter Netzregion

I.A. Alois Schinklinger  
Projektleiter

**BBK Ried Schärding**

Volkspiestplatz 1  
4910 Ried im Innkreis  
T +43 50 6902-4200  
F +43 50 6902-94200  
www.ooe.lko.at  
ried.schaerding@lk-ooe.at

Dr. DI Max Schneglberger  
T +43 50 6902-4200  
max.schneglberger@lk-ooe.at

Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Email: [waldenberger@riedau.ooe.gv.at](mailto:waldenberger@riedau.ooe.gv.at)

Ried, 23. Dezember 2024

**Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6,9,  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 6  
Gz.: 031-20-2024  
Schreiben vom 15.11.2024, Eingang 25.11.2024  
Stellungnahme der BBK**

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>			
Zl.:	Engel 03. Jan. 2025		
Nr.:	Bau	Kassa	Borm.
Bschh.	Weide.	Allgem.	

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Landwirtschaftskammer Ried Schärding erhebt gemäß § 33 bzw. § 36 OÖ. ROG 1994,  
LBG1. Nr. 114/1993 aus agrarischer Sicht zum Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6 und  
ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 6 – keinen Einwand.

Freundliche Grüße

*Max Schneglberger*

DI Dr. Max Schneglberger  
Dienststellenleiter

Zertifiziert NPO-Label  
ISO 9001:2015



Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Bezirksstelle Schärding  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Tummelplatzstraße 6

A-4780 Schärding  
T 05-90909-5700  
F 05-90909-5709  
E schaearding@wkoee.at  
W <http://wko.at/ooe/sd>

Unsere Zeichen: 98  
Datum: 22.01.2025

Marktgemeindeamt Riedau			
Zi.:	Bgm.		
Eingel. 23. Jan. 2025			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

### Flächenwidmungsplan Nr. 6; Änderung Nr. 9 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Verständigung vom 15. November 2024 und teilen dazu mit, dass gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans keine Einwände aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundliche Grüße

Labg. Florian Grünberger  
Bezirksstellenobmann

Gabriel Gruber  
Bezirksstellenleiter

ALLES UNTERNEHMEN.

## **Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)**

**Von:** Gemeinde (Gemeinde Riedau)  
**Gesendet:** Montag, 9. Dezember 2024 07:32  
**An:** Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** WG: Stellungnahme zu Änderung Flächenwidmung  
**Anlagen:** gr20141212top09.jpg; gr20240926top03.JPG

**Von:** ernst.sperl@aon.at <ernst.sperl@aon.at>  
**Gesendet:** Sonntag, 8. Dezember 2024 14:02  
**An:** Gemeinde (Gemeinde Riedau) <gemeinde@riedau.ooe.gv.at>  
**Betreff:** Stellungnahme zu Änderung Flächenwidmung

Sehr geehrte Damen und Herren!

### **Stellungnahme**

zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 „Kraft-Berg“ und der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 betreffend die Grundstücke 1320/1 und 1320/2 Katastralgemeinde 48129 Riedau.

Geplant ist die Umwidmung von landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet.

Das 70km/h Tempolimit an der Bundesstraße Nr. 137 Richtung Schindling endet – abweichend von den Ausführungen des Ortsplaners - bereits 20 Meter nach der Umlenkung bei Straßenkilometer 38,39. Danach wird mit zusätzlichem Lärm beschleunigt. Der für Lärm auf den umzuwidmenden Grundstücken relevante Teil der B137 ist ohne Tempolimit. Auch die vorherrschende Westwindrichtung wurde vom Ortsplaner nicht berücksichtigt. Bei Wohn-Bebauung ist mit hohen öffentlichen Kosten für Lärmschutz zu rechnen.

Weiters besteht kein barrierefreier Zugang zum Ortszentrum, außer über die B137 ohne Querungshilfe. Mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist die bestehende Unterführung nicht nutzbar. Bilder dazu liegen bei. Menschen mit Behinderungen ist die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu zählt insbesondere der gleichberechtigte Zugang zu öffentlich verfügbaren Dienstleistungen, der durch bauliche Barrieren oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Die Flächen sollen daher nicht in Wohngebiet umgewidmet werden.

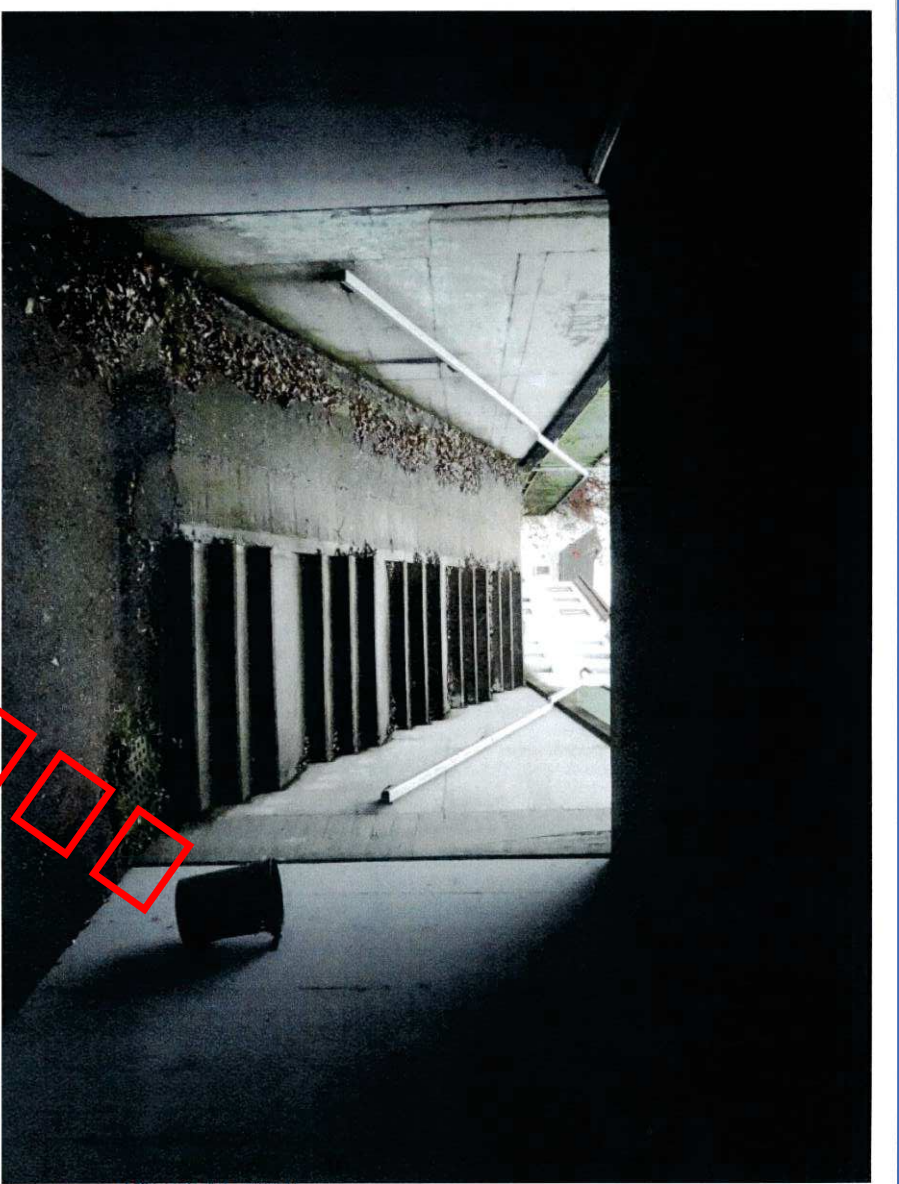
Daher habe ich im Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2024 der Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Flächenwidmung nicht zugestimmt.

Freundliche Grüße

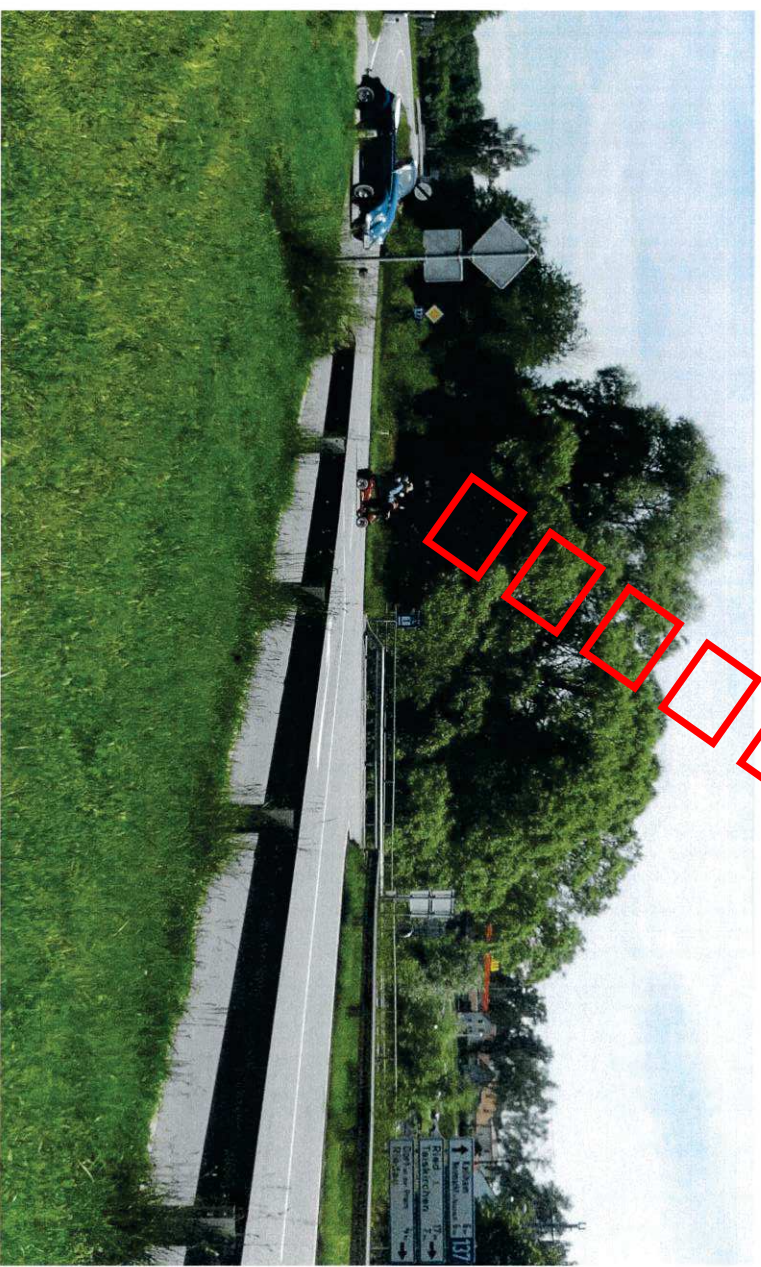
**Ernst Sperrl**

Achleiten 139  
A-4752 Riedau  
+43 (0) 699 1047 3167  
<https://sperl.riedau.info/sperl.html#Ernst>

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>			
Zl.: .....			
Eingel. 09. Dez. 2024			
AL	Bau	Kassa	Bgm.
Buchh.	Melde.	Allgem.	



Marktgemündener Niedau  
Zl: .....  
Eingel. 09. Dez. 2024  
Bgm.:



Zl: .....  
Eingel. 09. Dez. 2024  
Bgm.:

AL	Bau	Kassier
Buchh.	Melde	Allgem.

*Der Baulandsicherungsvertrag ist lt. Loredana Waldenberger in Ausarbeitung und wird bei der nächsten GR-Sitzung behandelt.*

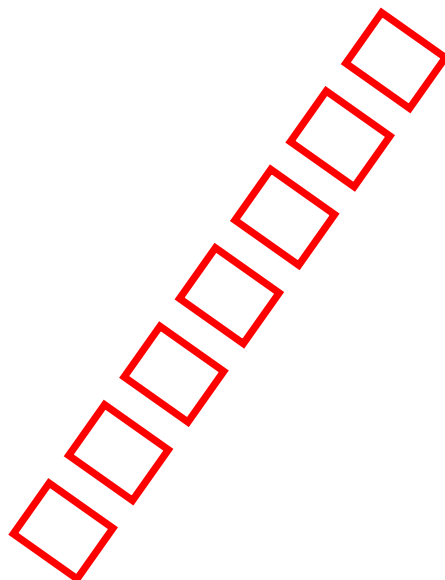
Es wird ca. 11 Minute über den fehlenden Baulandsicherungsvertrag bzw. der Infrastrukturvereinbarung, Grundstücksgröße/Parzellierung und der vorliegenden Stellungnahmen diskutiert und durcheinander gesprochen.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Behandlung des vorliegenden Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft-Berg“ und die Änderung des ÖEK Nr. 2.6 bis zur nächsten GR-Sitzung am 24. April 2025 vertagt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 12. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Bezirkshauptmannschaft Schärding**  
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:  
**BHSDGEM-2022-30061/22-HoM**

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Holzapfel  
Tel: +43 7712 3105-70450  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 16.02.2025

### **Voranschlagsprüfung 2024**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

**Ergeht weiters zur Information an:**

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.



## Prüfbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau <sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Riedau konnte 2024 den Haushalt nicht aus eigener Kraft ausgleichen und musste Mittel aus dem Härtausgleichsfonds beantragen. Unter Voraussetzung, die Auflagen entsprechender Kriterien einzuhalten, hat die Marktgemeinde insgesamt 291.100 Euro für den Ausgleich erhalten.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich (unter Berücksichtigung der erhaltenen Härtausgleichsfonds-Mittel) bei Einzahlungen von 5.551.600 Euro und Auszahlungen von 5.586.800 Euro auf -35.200 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 35.200 Euro veranschlagt ist (vgl. UA 981).

### Haushaltsrücklagen:

Die Haushaltsrücklagen stellen sich lt. Nachweis im Jahr 2024 wie folgt dar:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand		Ernahmen	Zahlungsmitelreserven	
			31.12.2023	Zuweisungen		31.12.2024	31.12.2023
89990934/00001	Rücklage Karatsanierung	851098	87.700,00	0,00	0,00	87.718,29	87.719,29
89990934/00002	Rücklage Sanierung WL	850990	400,00	0,00	0,00	404,09	404,09
89990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	89.200,00	0,00	89.200,00	89.200,00
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>			<b>88.100,00</b>	<b>89.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>177.300,00</b>	<b>88.122,38</b>
89990935/00003	Rücklage lit. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	35.200,00	35.200,00	310.481,53	94,80
<b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>			<b>0,00</b>	<b>35.200,00</b>	<b>35.200,00</b>	<b>310.481,53</b>	<b>94,80</b>
<b>Gesamtsummen</b>			<b>88.100,00</b>	<b>124.400,00</b>	<b>35.200,00</b>	<b>388.003,91</b>	<b>88.217,18</b>

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis zum Jahresbeginn 88.100 Euro. Durch Zugänge und Abgänge wird sich der Gesamtstand voraussichtlich erhöhen, was an den (möglichstweise zu korrigierenden) Überschüssen im Bereich des Betriebs zur Abwasserbeseitigung liegt. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 177.300 Euro gerechnet.

- Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein
- Laut Vorbericht bestehen keine inneren Darlehen.

### Fremdfinanzierung:

Der Gesamtschuldenstand der Marktgemeinde beträgt zum Jahresende 2.583.400 Euro.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensneuauflagen in Höhe von 782.200 Euro für die Erweiterung bzw. den Neubau des Kindergartens eingeplant. Der Bezirkshauptmannschaft Schärding liegt ein Finanzierungsplan vom 07.10.2024 vor, wonach eine Darlehensaufnahme im Finanzjahr 2024 nur über 747.500 Euro vorgesehen war.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.



Die Höhe des Darlehens ist bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu überprüfen bzw. die Darstellung anzupassen. Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, ist die vorgesehene Darlehensaufnahme zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.<sup>2</sup>

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 171.300 Euro belaufen (Vergleich im VA 2023 = 129.800 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2024 um 92.300 Euro reduzieren.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 Öö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt. Die im Vorbericht angeführte maximale Höhe des Kassenkredits wurde nicht korrekt ausgewiesen.

#### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Die Müllbeseitigung weist keinen Abgang aus. Eine Erklärung zum Kostendeckungsgrad von 100% wurde dem übermittelten Voranschlag beigelegt.

An Benutzungsgebühren im Bereich der **Wasserversorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 2,65 Euro pro m<sup>3</sup> (Z. 11) errechnet. Lt. Wassergebührenordnung sollen, neben Grundgebühren (usw.), jedenfalls 2,27 Euro pro m<sup>3</sup> eingehoben werden. Eine Auszahlungsdeckung ist lt. Berechnungen der Marktgemeinde gegeben. Als Mindestabschlussgebühr werden 2.752 Euro (jeweils exkl. USt., vgl. Verordnung vom 15.12.2023) vorgeschrieben.

An Benutzungsgebühren im Bereich der **Abwasserentsorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 4,21 Euro pro m<sup>3</sup> (vgl. Z.11) errechnet. Lt. Kanalgebührenordnung sollen, neben Grundgebühren (usw.), jedenfalls 4,11 Euro pro m<sup>3</sup> eingehoben werden. Eine Auszahlungsdeckung ist lt. Berechnungen der Marktgemeinde gegeben. Als Mindestabschlussgebühr werden 4.174 Euro (jeweils exkl. USt., vgl. Verordnung vom 04.12.2023) vorgeschrieben.

Grundsätzlich sollten die Überdeckung aus Betriebsüberschüssen und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderats oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. Gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsüberschüssen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und / oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Berechnung der Betriebsüberschüsse ist nicht korrekt und nach unten zu revidieren. Mit Rechnungsabschluss ist folglich auch die Rücklagenbildung in diesem Bereich entsprechend anzupassen.

*Hinweis: Grundlagen für ausgewählte Feststellungen in diesem Bereich, sind, neben den veröffentlichten Gebührenordnungen, die im Portal hochgeladenen (und damit vorgelegten) Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Voranschlagsprüfung nicht.*

<sup>2</sup> Auf Punkt 2.4. der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu wird aufmerksam gemacht.

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschlüsselungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.056.700 Euro (Vergleich im VA 2023 = 959.700 Euro).

### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden lt. Vorbericht nicht genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen. Die Dienstposten entsprechen im Bereich der allgemeinen Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Hinsichtlich der Darstellung des Dienstpostenplans wird auf den Erlass der Direktion für Inneres und Kommunales vom 12.12.2018 (KD-2017-270710/29-Oa) hingewiesen.

### **Investive Gebarung**

Folgende investive Einzelvorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages 2024 einen Fehlbetrag aus:

<b>Vorhaben</b>	<b>Finanzierungs- ergebnis</b>	<b>Finanzierung/ Anmerkungen</b>
1612002 Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020 (2021 bis 2099)	-45.200,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr 2028 geplant.
1612003 Aufschließung Straße	-6.400,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr 2028 geplant.
"Pomedt II" (2021 bis 2099)	-62.300,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr 2028 geplant.
1850003 Aufschließung WVA "Pomedt II" (2021 bis 2099)	-43.900,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr 2026 geplant.
1851002 Aufschließung ABA "Pomedt II" (2021 bis 2099)		

Diese Vorhaben sind zwar im Voranschlagjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur begonnen und fertiggestellt werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Zum Überschuss beim Vorhaben "Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube" in Höhe von 801.300 Euro (vgl. Nachweise über Investitionstätigkeit) wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Darlehen dann aufzunehmen ist, wenn die Finanzierung auch tatsächlich im betreffenden Finanzjahr erforderlich ist.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag 2024 den MEFP mitbeschlossen. Die Verhandlungsschritt ist kein gesetzlicher Bestandteil des MEFP bzw. des Voranschlags (welcher nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen ist) und wird dringend empfohlen diese Beilage der Aufsichtsbehörde künftig separat vorzulegen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde keine erkennbare Prioritätenreihung vorgenommen, wenngleich eine Reihung im Gemeinderatsprotokoll angeführt ist. Die Differenz zwischen der Anzahl der im Nachweis der Investitionstätigkeit des MEFP ausgewiesenen Vorhaben zu den im Gemeinderatsprotokoll gereihten Vorhaben ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Vorgaben des Voranschlagserrlasses.

### Weitere Feststellungen:

- Der verspätete Beschluss des Gemeindevoranschlags 2024 (vgl. § 76 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung) mit 26.09.2024 hatte zur Folge, dass die Marktgemeinde sich vom Beginn des Jahres bis zum Beschluss im Voranschlagsprovisorium befand. Das bedeutet, der Bürgermeister war nur ermächtigt, Ausgaben zu tätigen, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Auszahlungen betreffend Rettungsbeitrag bzw. Notarzteinsatzfahrzeug sind spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2024 zu berichtigen.
- Mit gegenständlicher Prüfung wurden die Einhaltung der Kriterien zum Härteausgleichsfonds nicht neuerlich überprüft. Die Gemeinde hat die Richtlinienkonformität der Haushaltsführung eigenständig zu überwachen.

### Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen zu den ausgewählten Prüfpunkten sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

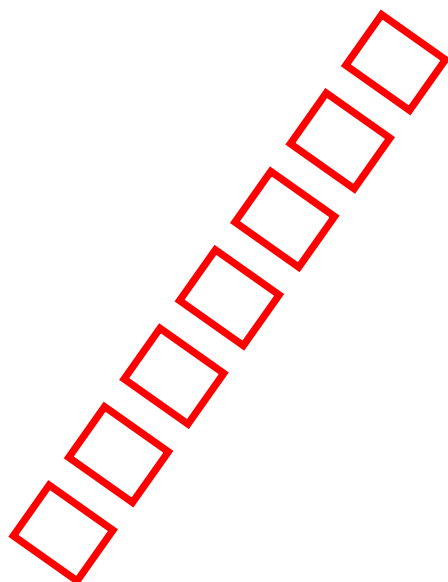
**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr; Di 07:00 bis 17:00 Uhr; Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).

*Der Prüfbericht zum Voranschlag 2024 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.*

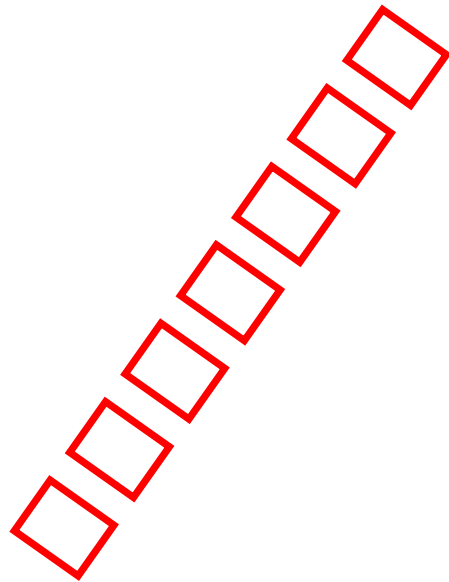
## TOP 13. Bericht des Bürgermeisters

- **RHV-Mittleres Pramtal und RHV Oberes Pramtal**  
gemeinsame Verwaltungs- und Betriebsführung ab 2025
- **aktueller Stand Freibadbuffet**  
derweil keine Bewerbungen, Ausschreibung läuft noch
- **Gehweg Riedau nach Zell**  
Thema Hunde Leinenpflicht, derzeit keine Leinenpflicht in diesem Bereich
- **Tag der Älteren - 06. April 2025**
- **Pferdemarkt Riedau**  
Bitte für die Kutschenfahrt noch anmelden, damit dies geplant werden kann.
- **Neuer Termin für GR-Sitzung 24.04.2025**
- **Fahrplan/Termine für das Projekt Kindergarten; Spatenstich Kindergarten/Krabbelstube**  
01.Mai 2025 im Zuge des Mai-/Marktfestes



## TOP 14. Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **19:57 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

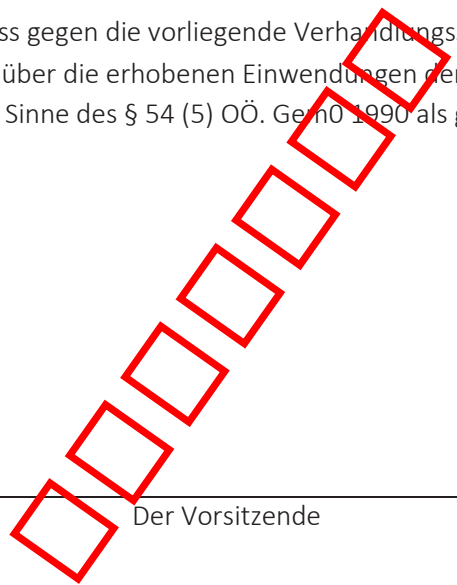
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **06.12.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....



\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
ÖVP GV Reinhard Windhager

\_\_\_\_\_  
FPÖ GV Michael Desch

\_\_\_\_\_  
2.Vizebgm. Franz Arthofer

\_\_\_\_\_  
LISTE GR Bernhard Rosenberger